Ptlm-Oberprüfstelle.
Er. 6704

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr.Seeger,

Reisitzer:

Kommerzienrat Scheer-München, Heinz Tovote. -Berlin, Oberstudiendirektorin Dr.Matz-Berlin, Rektor Menke - Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bäyerischen Regierung vom 21. Mai 1933 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

"Frauennot-Frauenglück" der Firma Kulturfilm B. Puchstein in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

- für die Bayerische Regierung:
 Ministerialdirektor Freiherr von 3 m h o f f
- 2. für die durch den Widerrufsantrag betroffene Firma: Direktor I s c h u d i und B u c k a n
- 3. als Sachverständiger:
 Professor Dr.Z e i s s vom Reichsgesundheitsamt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Junern von 21. Mai 1933 wurde von dem Erschienenen zu 1

begründet.

begründet.

Der Erschienene zu 2: Buckan, äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums

 des Innern vom 21. Mai 1933- Nr. 2546 h 32
 werden die durch Entscheidungen der Filmprüf
 stelle Berlin vom 19. und 30. Mai, sowie 15. Novem
 ber 1930-Nr. 25 929,26 076 und 27 442 ausge
 sprochenen Zulassungen des Bildstreifens wi
 derrufen.
- II. Die Entscheidungen der Film-Oberprüfstelle von 26.Mai, 8.November und 22.Dezember 1930- Nr.601, 1016 und 1256 - treten ausser Kraft.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

En tscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle Berlin dreimal (am 19.Mai, 30.Mai und 15.November 1930) und auch
der Film-Oberprüfstelle dreimal (am 26.Mai, 8.November
und 22.Dezember 1930, darunter zweimal im Niderrufsverfahren auf bayerischen Antrag) vorgelegen. Die Oberprüfstelle hat aus dem Bildstreifen alle Bildfolgen entfernt,

die Binzelheiten einer normalen und einer operativen Geburt (Kaiserschnitt) zeigten, weil die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Oeffentlichkeit geeignet sei, das Gefühlsleben abzustumpfen und damit verrohend, die Darstellung der blutigen Kaiserschnitt-operation darüber hinaus gesundheitsgefährdend zu wirken. Die zeichnerische Darstellung (Trick) der Operation ist von der Oberprüfstelle wegen ihrer Unblutig - keit nicht beanstandet worden (Urteil vom 22. Dezember 1930-Nr. 1256-).

II. Die Bayerische Regierung verlangt mit dem vorliegenden dritten Widerrufsantrag eine Nachprüfung des Bildstreifens auf Grund des durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6.0ktober 1931 / Reichsgesetzbl. I.S. 5671 in das Lichtspielgesetz eingeführten Verbotsgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, der bei der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 noch nicht hat gewürdigt werden können. Dieser Verbotsgrund gibt den Filmprüfstellen und der Film-Oberprüfstelle die Möglichkeit und verpflichtet sie, die Wirkung eines Bildstreifen unter den zur Zeit seiner Prüfung gegebenen Zeitverhältnissen zu beurteilen (Urteil der Oberprüfstelle vom 2. März 1933-Nr. 6364-1. Trägt man diesen, seit der letzten Zulassung des Bildstreifens von Grund auf geänderten Zeitverhältnissen Rechnung, so wird die Beurteilung des

Bildstreifens die Anlegung eines weit schärferen Mass stades erforderlich machen als dies noch im Jahr 1930 der Fall gewesen ist.

III. Auch der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige des Reichsgesundheitzamts ist demgenäss in seinem autachten erheblich über das von dem Sachverständigen des gleichen Amtes in der Verhandlung vom 26. Mai 1930 vor der Oberprüfstelle erstattete Gutachten hinausge gangen. In Vebereinstimmung mit dem früheren Sachver ständigen hat der Sachverständige Professor Dr.Z e i s s gegen die Darstellung der Blutübertragung und der Blut entnahme im II. und III. Akt Bedenken nicht erhoben, weil die Verbreitung von Kenntnis über diesen wichtigen Eingriff wünschenswert sei. Auf Personen, die Blut nicht sehen können, kann hierbei nicht Rücksicht genommen werden / Urteil der Oberprüfstelle vom 26.Mai 1930-Mr. 601-J. Unbedenklich seien auch die Vorbereitungen zur Kaiserschnittoperation / Akt IV), die Darstellung der Schmerzen des jungen Müdchens bei der Abtreiberin / Akt III/ und der Verletzungen der Gebärmutter durch derartige Eingriffe (a.a.O.), weil diese Darstellungen geeignet seien, Schwangere davon abzuhalten, sich in die Händer derartiger Helferinnen zu begeben, statt sich dem Arzt anzuvertrauen.

Dagegen sind von dem Sachverständigen diejenigen Titel, die auf vernünftige Geburtenregelung, soziale Indikation usw. abzielen / Akt IV, Titel Jund 4/, sowie die

7.

gesamten Darstellungen der Geburt, mit und ohne Kaiserschnitt, auch als Trickdarstellung, beanstandet worden,
mit Ausnahme des Abschlussbildes, bei dem das Kind aus
dem Becken ausgestossen wird / Trick/. Der Sachverständige hat dabei darauf hingewiesen, dass derartige Vorgänge
sich zur öffentlichen Darstellung nicht eigneten und
schwangere Frauen beim Anblick der Operationsscenen Angstkomplexe bekommen und sich scheuen, sich im Falle einer
schwierigen Geburt einer Klinik anzuvertrauen. Insoweit
werde der sonstigen Fendenz des Bildstreifens, die Geburt in der Klinik zu propagieren und die Unsauberkeit
bei der Abtreiberin der klinischen Behandlung gegen über zu stellen, beeinträchtigt.

Sachverständigen hinausgegangen und hat ausser den von ihm beanstandeten Parstellungen der operativen und der normalen Geburt, deren Ausschnitt nahezu zwei Akte des Bildstreifens beseitigen würde, auch den restlichen Feil der Handlung für unvereinbar mit dem zurzeit geltenden Lichtspielgesetz erachtet. In Nürdigung der Bestrebungen der Nationalen Regierung um die sittliche Erneuerung des deutschen Volkes kann die in solchen Darstellungen liegende Entweihung der werdenden Mutter auf Grund des Verbotsgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates nicht mehr verantwortet werden.

Araft gesetzten Vorentscheidungen der Oberprüfstelle gebilligt werden, wenn der heilige Vorgang der Geburt einer schaulüsternen breiten Oeffentlichkeit im öffentlichen Lichtspieltheater in allen Binzelheiten gezeigt werden soll. Die Feststellung der Oberprüfstelle in ihren Entscheidungen vom 26. Mai und 22. Dezember 1930, dass eine solche Darstellung das Gefühlsleben abstumpfe und damit verrohend wirke, hat in einem Staat, der zu geordneten sittlichen Verhältnissen zurückkehren will, in vermehrtem Umfange Geltung.

- VI. Da diese Darstellungen beinahe den Hauptinhalt des Bildstreifens ausmachen, war noch zu prüfen, ob gegenüber dem übrigen Jahalt des Bildstreifens eine Anwendung des § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes in Frage kommt. Die Oberprüfstelle hat dies verneint, weil die diesen Jahalt ausmachenden Barstellungen der Abtreibung und der Behandlung und Schilderung ihrer Folgen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse mit den Bestimmungen des § 1 Abs.2 Satz 3 a.a.O. nich mehr in Einklang zu bringen sind.
- VII. Die Oberprüfstelle hat daher nach dem Antrag der Bayerischen Regierung den ferneren Umlauf des Bildstreifens verboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

eglaubigt: Finder egierungs oberinspektor.